



Mühlauer Anzeiger

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

KW 49/2015

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlau



■ Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.11.2015

TOP 4: Beschluss-Nr. 090/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beauftragt einstimmig den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Mühlau, in der Gesellschafterversammlung folgenden Punkten zuzustimmen:

1. Der von der Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Justus-von-Liebig-Straße 7 in 12489 Berlin, geprüfte Jahresabschluss der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft mbH Mühlau zum 31.12.2014 wird mit einem Jahresergebnis von 6.748,30 Euro festgestellt und bestätigt.
2. Das Jahresergebnis per 31.12.2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

TOP 5: Beschluss-Nr. 091/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beauftragt einstimmig den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Mühlau, der Entlastung des Geschäftsführers Frank Rüger zuzustimmen.

TOP 7: Beschluss-Nr. 092/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für erhebliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik auf 2.500 Euro festzulegen.

TOP 8: Beschluss-Nr. 093/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für erhebliche Investitionen gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsKomHVO-Doppik auf 2.500 Euro festzulegen.

TOP 9: Beschluss-Nr. 094/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die in der Problembeschreibung aufgezählten Produkte als Schlüsselprodukte festzulegen, diese sind: Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutz, Grundschulen, Eigene Kindereinrichtungen, Unterhaltung und Bereitstellung von Verkehrsflächen - Gemeindestraßen.

TOP 10: Beschluss-Nr. 095/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau lehnt mehrstimmig den Flächentausch folgender Flurstücke ab:
Flurstück 623/5 (Teilfläche von ca. 1600 m²) der Gemarkung Mühlau gelegen an der Linden-

straße von der Gemeinde Mühlau an Sigrid Hartzendorf, Untere Hauptstraße 95, 09241 Mühlau; Flurstück 643/1 (Teilfläche von ca. 1.600 m²) der Gemarkung Mühlau gelegen an der Lindenstraße von Frau Sigrid Hartzendorf, Untere Hauptstraße 95, 09241 Mühlau an die Gemeinde Mühlau. Es erfolgt kein Wertausgleich. Für die zu tauschende Teilfläche aus dem Flurstück 623/5 wird ein Rückkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Mühlau (Fläche bis ca. 230 m², befristet bis zum 31.12.2025 eingetragen. Alle anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Mühlau.

TOP 11: Beschluss-Nr. 096/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abbruchleistungen des Gebäudes auf dem gemeindeeigenen Grundstück Weststraße, Flurstück 240/4 der Gemarkung Mühlau, an die Firma M. Günther & Co GmbH, Plantagenstraße 25 in 09217 Burgstädt zum Bruttogesamtbetrag von 12.971,00 Euro zu vergeben. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus der Liquiditätsreserve.

TOP 12: Beschluss-Nr. 097/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beschließt einstimmig, den Antrag des Herrn Bretschneider auf Erweiterung des Beschlussvorschlages. Dieser lautet:

„In den Kaufvertrag ist der Haftungsausschluss aufzunehmen: Das Grundstück war bebaut mit einem landwirtschaftlichen Objekt.“

Beschluss-Nr. 098/2015 (geänderter Beschluss)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Verkauf des zukünftigen Flurstückes 240/12 der Gemarkung Mühlau in einer Größe von ca. 1402 m² an Katarina und Christian Schinke, Limbacher Straße 75, 09243 Niederfrohna. Die Käufer tragen alle anfallenden Kosten. „In den Kaufvertrag ist der Haftungsausschluss aufzunehmen: Das Grundstück war bebaut mit einem landwirtschaftlichen Objekt.“

TOP 13: Beschluss-Nr. 099/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beschließt einstimmig, den Antrag des Herrn Petermann auf Erweiterung des Beschlussvorschlages. Dieser lautet:

„In den Kaufvertrag ist der Haftungsausschluss aufzunehmen: Das Grundstück war bebaut mit einem landwirtschaftlichen Objekt.“

Beschluss-Nr. 100/2015 (geänderter Beschluss)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Verkauf des zukünftigen Flurstückes 240/13 der Gemarkung Mühlau in einer Größe von ca. 1639 m² an Rebekka Robbe und Marco Weber, Friedrich-Hähnel-Straße 4, 09120 Chemnitz. Zugunsten der Gemeinde Mühlau wird eine Grunddienstbarkeit für ein Leitungsrecht, 55 m Schmutzwasserkanal mit Schutzstreifen und Schächte eingetragen. Die Käufer tragen alle anfallenden Kosten. „In den Kaufvertrag ist der Haftungsausschluss aufzunehmen: Das Grundstück war bebaut mit einem landwirtschaftlichen Objekt.“

TOP 14: Beschluss-Nr. 101/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sportplatz Wolkenburg“ der Stadt Limbach-Oberfrohna, Fassung 17.07.2015, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Kenntnis zu nehmen. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.

TOP 15: Beschluss-Nr. 102/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohnpark „Sonnenwinkel“ der Stadt Limbach-Oberfrohna, Fassung 17.07.2015, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Kenntnis zu nehmen. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.

TOP 16: Beschluss-Nr. 103/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet „Damaschkestraße“ der Gemeinde Hartmannsdorf, Fassung 08/2015, im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zur Kenntnis zu nehmen. Anregungen und Hinweise werden nicht vorgetragen.

TOP 17: Beschluss-Nr. 104/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachträgliche Bestätigung der Beauftragung zur Änderung der Planungsleistung „Elektroinstalla-



Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ **Ärzte**

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ **Zahnärzte**

- 05./06.12. Herr ZA Meyer, ZAP Burgstädt, Bahnhofstr. 5, Tel. 03724/2967
- 12./13.12. Frau DS Pester, ZAP Burgstädt, Str. d. Deut.-Einheit 19, Tel. 03724/2916 oder 0160/5185069

Sprechzeiten: sonnabends 8 – 11 Uhr / sonn- u. feiertags 9 – 10 Uhr. Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-Sachsen.de abrufbar.

■ **Apotheken**

durchgehende Dienstbereitschaft
Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

- Samstag, 05.12.: Schwanen-Apotheke, Burgstädt, Markt 14, Telefon 03724 14749
- Sonntag, 06.12.: Rosen-Apotheke, Limbach-O., Frohnbachstr. 26, Telefon 03722 92072
- Montag, 07.12.: Schwanen-Apotheke, Burgstädt, Markt 14, Telefon 03724 14749
- Dienstag, 08.12.: Neue Apotheke, Limbach-O., Chemnitzer Str. 16, Telefon 03722 92092
- Mittwoch, 09.12.: Chemnitztal-Apotheke, Taura, Schweizerthaler Str. 1, Telefon 03724 3272 und Mozart-Apotheke, Penig, Waldstr. 18, Telefon 037381 85297
- Donnerstag, 10.12.: Moritz-Apotheke, Limbach-O., Moritzstr. 18, Telefon 03722 83655
- Freitag, 11.12.: Elefanten-Apotheke, Burgstädt, Bahnhofstr. 5, Telefon 03724 3007
- Samstag, 12.12.: Sonnen-Apotheke, Burgstädt, F.-Marschner-Str. 49, Telefon 03724 15772
- Sonntag, 13.12.: Kronen-Apotheke, Limbach-O., Jägerstr. 9, Telefon 03722 94036

Kirchennachrichten

■ **Herzlich willkommen sonntags in Mühlau**



06.12.2015 2. Advent
10.00 Uhr Familiengottesdienst

Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchgemeinde

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlau

tion/Blitzschutz“ am Bauvorhaben Ersatzneubau Kita Mühlau des Ingenieurbüros Okoniewski aus Chemnitz zum Honorarangebotspreis von 6.732,44 Euro Brutto.

TOP 18: Beschluss-Nr. 105/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag des Herrn Schönfeld auf Änderung des Beschlussvorschlages. Dieser soll lauten: „Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beschließt, dass die in kommunalen Besitz befindlichen freien Wohnungen der Unterbringung von Asylsuchenden zugeführt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kostenrahmen, der zur Ertüchtigung erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten und auf deren Grundlage einen Durchführungsbeschluss dem Gemeinderat vorzulegen.“

Beschluss-Nr. 106/2015 (geänderter Beschluss)

„Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beschließt mehrheitlich, dass die in kommunalen Besitz befindlichen freien Wohnungen der Unterbringung von Asylsuchenden zugeführt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kostenrahmen, der zur Ertüchtigung erforderlichen Maßnahmen zu erarbeiten und auf deren Grundlage einen Durchführungsbeschluss dem Gemeinderat vorzulegen.“

TOP 19: Beschluss-Nr. 107/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Herrn Petermann den TOP 19 (Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Barrierefreiheit im Kulturellen Zentrum „Linde“), von der Tagesordnung zurückzustellen, bis die Finanzlage geklärt ist.

TOP 20: Beschluss-Nr. 108/2015

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Herrn Petermann den TOP 20 (Vergabe von Planungsleistungen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Kulturellen Zentrum „Linde“), von der Tagesordnung zurückzustellen, bis die Finanzlage geklärt ist.

TOP 21: Beschluss-Nr. 109/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beschließt einstimmig, dem Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung an Hauptstraßen in Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungsrichtlinie zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und dem sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) beizutreten. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

TOP 22 (Neu) Beschluss-Nr. 110/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde beauftragt einstimmig den Bürgermeister der Gemeinde Mühlau, aufgrund eines möglichen Schadens zu Lasten der Gemeinde Mühlau aus der Baumaßnahme Brüdergasse Strafanzeige gegen unbekannt zu erstatten und Strafantrag aus allen rechtlichen Gründen zu stellen.


Frank Petermann
Bürgermeister

Informationen

■ **Gemeindebücherei in der Grundschule**

Die Bücherei ist am **08.12. und 22.12.2015** in der Zeit von **15.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet.
R. Winkler



■ **Der Seniorenverein informiert**

- Yoga dienstags, 14 Uhr in der Linde
- Fraueingymnastik dienstags, 14 Uhr in der Turnhalle
- Rätseln Mittwoch, 9.12.2015, 16 Uhr in der Meuselschänke

Es ist Advent !

Es zieht ein Hoffen durch die Welt,
Ein starkes, frohes Hoffen.
Das schließet auf der Armen Zelt
und macht Paläste offen.
Das kleinste Kind die Ursach kennt,
Es ist Advent !



Der Vorstand des Seniorenvereins

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Mühlau.**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mühlau die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensuld

Die Gebührensuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für jede schriftliche Mahnung ist der anfallende Aufwand in Höhe von 2,50 € durch den Gebührensschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7
Gebührentarif**

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten		
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 15 Jahre)	118,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	340,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)		
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	400,00 €
2.1.2	Doppelstelle	800,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	400,00 €
2.2.2	Doppelstelle	800,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	20,00 €
	nach 2.1.2	40,00 €
	nach 2.2.1	20,00 €
	nach 2.2.2	40,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	260,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	550,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	260,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Feierhalle pro Benutzung	120,00 €
--	----------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufenden Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Beräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist.

Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1 für Sargbestattung	2704,00 €
1.2 für Urnenbestattung	2362,00 €

VII. Gebühr für Grabpflege

1.1. Grabpflege pro Grabstelle und Jahr für Gräber für Sargbestattung zzgl. Beräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist	72,00 € 182,00 €
1.2. Grabpflege pro Grabstelle und Jahr für Gräber für Urnenbeisetzung zzgl. Beräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist	57,00 € 182,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von	

Friedhofsgebührenordnung vom 05. November 2015

	Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Ertelung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €

§ 8

Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem nachfolgenden Amtsblatt „Mühlauer Anzeiger“
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mühlau aus.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.04.2012 außer Kraft.

Mühlau, den 05. November 2015



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mühlau

[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Mitglied

AZ: R 56513 Mühlau

Chemnitz, den 12.11.2015

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



[Signature]
Meister
Oberkirchenrat

- 3 -

Impressum: Herausgeber: Für den amtlichen Teil: Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann; Tel.: 03722/93261 o. 60896-0. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. **Für den nicht amt-lichen Teil:** Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. • **Anzeigen:** Riedel Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2013. **Gesamtherstellung:** Riedel Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de

■ Öffentliche Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Mühlau ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer **Erziehers/Erzieherin** in der Kindertagesstätte zu besetzen.

Sie verfügen über

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/Erzieherin
- fachliche Kompetenz mit einem breit gefächerten pädagogischen Fachwissen
- soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, die Fähigkeit mit Konflikten umzugehen, Einfühlungsvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit zum kooperativen Handeln und sind eine engagierte, kreative Persönlichkeit, die das selbstständige Arbeiten mit Kindern gewohnt ist.
- Leistungsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Organisationsfähigkeit

Wir bieten Ihnen

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Arbeit in einem aufgeschlossenen und engagierten Team

Die Vergütung erfolgt nach TVöD/SuE.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle im Rahmen von 28 - 35 Stunden pro Woche entsprechend einer Dienstvereinbarung.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf bis zum 31.12.2015 an die Gemeinde Mühlau
z.Hd. Herrn Bürgermeister Frank Petermann
Rathausplatz 1
09241 Mühlau



Frank Petermann, Bürgermeister



Konzert | Singgemeinschaft Mühlau e.V.

Vier Takte vor Weihnachten

06. Dezember 2015

15:30 Uhr

Kulturzentrum Linde

Untere Hauptstraße 13 | 09241 Mühlau

Leitung: Christian Meincken

Wir gratulieren

*Die Gemeinde Mühlau
gratuliert allen Jubilaren recht
herzlich und wünscht weiterhin
viel Gesundheit und alles Gute.*

■ zum 70. Geburtstag

Frau Rosemarie Steinke



Tischtennis

Ergebnisse

TTC Mühlau gegen TSV Erlau - 5 : 10
SV Rochsburg 03 2 gegen TTC Mühlau 3 - 7 : 7
TTC Mühlau 2 gegen TSV Hartmannsdorf 4 - 13 : 1
SG Zschoppelshain gegen TTC Mühlau - 10 : 5
SV Rochsburg 03 gegen TTC Mühlau 2 - 12 : 2

Ansetzungen

Mi - 09.12.15 um 19:30: TTV Burgstädt 5 gegen 2. Herren
Sa - 12.12.15 um 14:00: HSG Mittweida 2 gegen 1. Herren
Do - 17.12.15 Weihnachtsfeier Meuselschänke



Anzeige

Wir suchen dringend für ein **junges, solventes Ehepaar** ein Einfamilienhaus in und um Burgstädt zum Kauf, gern auch bereits saniert. Für Verkäufer kostenfrei!
Nutzen Sie unsere über 20-jährige Erfahrung.

Immobilien-Service Opitz

Kurt-Mauersberger-Straße 3 | 09217 Burgstädt

www.iso-page.de oder Telefon: 03724 2269

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen folgende Beilagen bei:

→ Gewerbe- und Handelsverein Burgstädt e.V.

→ Malermeister Schumann

Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

Grundschule

Willkommen in der Schule...

..hieß es am 25. November 2015. Die Schüler und Lehrerinnen der Heinrich-Heine-Grundschule hatten zu einem Tag der offenen Tür eingeladen und konnten sich wieder über zahlreiche Besucher freuen. Die weihnachtlich geschmückte Schule und das mit viel Beifall bedachte Programm der Kinder mit Weihnachtsliedern und Gedichten lies Vorfreude auf ein frohes Weihnachtsfest aufkommen. Neben selbstgebastelten Weihnachtsgeschenken konnten die Kinder diesmal auch auf einem Kinderflohmart ihre „nicht mehr ganz so geliebten“ Spielsachen verkaufen. Andere wünschten sich vielleicht schon lange gerade dieses Auto oder jenes Spiel. Natürlich war auch wieder mit Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, Torten, Plätzchen und anderen Leckereien für das leibliche Wohl gesorgt. Gern hätte ich von allem probiert, aber das wäre wohl viel zu viel des Guten geworden. An dieser Stelle möchte ich mich auch mal bei allen Kindern und den Lehrerinnen dafür bedanken, dass ich nun schon seit vielen Jahren diese schönen Feiern miterleben darf. Mir macht es immer großen Spaß euch zuzusehen und -hören. Und auch die selbstgebackenen Leckereien lasse ich mir gut munden!

Ich hoffe, dass meine Fotos und Berichte darüber im „Mühlauer Anzeiger“ euch auch allen gefallen.

Volkmar Winkler

